
Normatives Dokument Anerkannter Bildungsanbieter von Fortbildungen nach den Richtlinien der Initiative Chronische Wunden e.V. (ICW)

Inhaltsverzeichnis

1.	VORWORT	2
2.	ANWENDUNGSBEREICH	2
3.	ALLGEMEINGÜLTIGE BEGRIFFE	2
3.1.	ANERKENNUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSSTELLE	2
3.2.	BILDUNGSANBIETER (FORTBILDUNGSANBIETER)	2
3.3.	PERSONENZERTIFIZIERUNG	2
3.4.	ANERKENNUNG	2
4.	VORGABEN FÜR DAS ANERKENNUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	3
4.1.	ZIEL	3
4.2.	ANTRAGSTELLUNG	3
4.3.	ZERTIFIZIERUNGSKRITERIEN	3
4.3.1.	QUALIFIKATION DER SEMINARLEITUNG	3
4.3.2.	INHALT UND ABLAUF DER SEMINARE	4
4.3.3.	QUALIFIKATION DER LEHRKRÄFTE	5
4.3.4.	RÄUMLICHE UND TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN	5
4.3.5.	TEILNEHMERGEWINNUNG UND VERTRAGSGESTALTUNG	5
4.4.	SEMINARAUSRICHTUNG	5
4.5.	PRÜFUNGEN	6
4.5.1.	ARTEN DER PRÜFUNG	6
4.5.2.	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN	6
4.5.3.	PRÜFUNGSABLAUF	6
4.5.4.	AUSWERTUNG UND ABSCHLUSS VON PRÜFUNGEN	6
4.5.5.	AUFBEWAHRUNG VON PRÜFUNGSUNTERLAGEN	7
4.6.	ÜBERWACHUNG	7
4.7.	REANERKENNUNG	7
5.	RECHTE UND PFLICHTEN	8
5.1.	BEKANNTMACHUNG	8
5.2.	RECHTE	8
5.3.	PFLICHTEN	8
5.3.1.	AUFGABENERFÜLLUNG	8
5.3.2.	ANZEIGEPFLICHT	8
5.3.3.	AUSKUNFTSPFLICHT	8
5.3.4.	VERSTOß GEGEN PFLICHTEN	8

1. Vorwort

Im Folgenden wird das ein einheitliches Verfahren zur Zertifizierung von Personen und Anerkennung von Fortbildungsanbietern, nachfolgend Bildungsanbieter genannt, die Fachpersonal nach den Richtlinien der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle der Initiative Chronische Wunden (ICW e.V.) und dem TÜV Rheinland Akademie GmbH (PersCert TÜV) vorgegeben.

2. Anwendungsbereich

Dieses Normative Dokument hat für die gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle der Initiative Chronische Wunden und dem TÜV Rheinland Akademie GmbH (PersCert TÜV) (im Folgenden Zertifizierungsstelle genannt) bei der Prüfung und Anerkennung von Bildungsanbietern Gültigkeit.

3. Allgemeingültige Begriffe

3.1. Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle

Dies ist eine Stelle, die die Konformität von normativen Vorgaben und der tatsächlichen Fähigkeit zur Umsetzung der definierten Anforderungen prüft und beurteilt. Die gemeinsame Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV wird nachfolgend *Zertifizierungsstelle* genannt.

3.2. Bildungsanbieter (Fortbildungsanbieter)

Ein Bildungsanbieter ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung für die Qualifizierung von Fachpersonal für die Behandlung chronischer Wunden, die über die sachlichen und personellen Voraussetzungen verfügt, Fachpersonal auf dem aktuellen Stand des jeweiligen Fachgebietes fortzubilden.

3.3. Personenzertifizierung

Hierbei handelt sich um eine von einer unabhängigen und anerkannten Stelle gegebene Bescheinigung der Übereinstimmung (Konformität) vorhandener Kompetenzfelder eines Menschen (Personenqualifikationen) mit bestimmten definierten Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationsstandards.

3.4. Anerkennung

Anerkennung bedeutet die formelle Anerkennung der Kompetenz eines Bildungsanbieters durch die gemeinsame Anerkennungsstelle.

Hinweis zum Sprachgebrauch: Der besseren Lesbarkeit wegen, wird in allen Dokumenten die männliche Form verwendet, damit sind auch die anderen gemeint.

4. Vorgaben für das Anerkennungs- und Zertifizierungsverfahren

4.1. Ziel

Im Rahmen der **Anerkennung von Bildungsanbietern** werden die sachlichen, konzeptionellen und personellen Voraussetzungen eines Anbieters, der eine den Richtlinien der ICW entsprechende Qualifizierung von Fachpersonal für die Behandlung chronischer Wunden durchführen will, anhand von definierten Qualifikationsmerkmalen geprüft. Bei Erreichen der geforderten Qualitätsstandards erhält der Anbieter eine auf fünf Jahre befristete **Anerkennungsurkunde**, die berechtigt, Seminare nach den Richtlinien der ICW anzubieten, durchzuführen und die Teilnehmer zu einer Personenzertifizierung durch die gemeinsame Anerkennungsstelle anzumelden. Nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsverfahren wird der Bildungsanbieter in die Liste der anerkannten Anbieter aufgenommen und diese veröffentlicht.

4.2. Antragstellung

Antragsteller, welche eine den Richtlinien der ICW entsprechende Fortbildung von Fachpersonal für die Behandlung chronischer Wunden durchführen möchten, haben bei der gemeinsamen Anerkennungsstelle einen schriftlichen Antrag zu stellen. Der Antrag muss **mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Beginn des ersten Lehrgangs vollständig** bei der gemeinsamen Anerkennungsstelle eingehen. Die Bearbeitung der Anträge durch die gemeinsame Anerkennungsstelle erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Formblatt „Anerkennungsantrag und Info“ für Bildungsträger.

4.3. Zertifizierungskriterien

4.3.1. Qualifikation der Seminarleitung

Vom Antragsteller sind zwei Seminarleitungen, eine **pädagogische und eine fachliche Leitung**, zu benennen. Diese sind für die Sicherung des inhaltlichen und organisatorischen Ablaufs der Seminare sowie für die Kommunikation mit den Teilnehmern verantwortlich.

Als pädagogische Leitung sind Personen geeignet, die über die Basisqualifikation als Pflegefachkraft, Arzt oder Apotheker verfügen und zusätzlich eine nachgewiesene pädagogische Qualifikation besitzen.¹

Als fachliche Leitung sind Personen geeignet, die über die Basisqualifikation als Pflegefachkraft, Arzt oder Apotheker verfügen und zusätzlich eine nachgewiesene fundierte fachliche Qualifikation (wie im Anerkennungsantrag gefordert) besitzen. Diese muss sich aus praktischer Kenntnis **und** aus einer Zusatzqualifikation, erworben bei einer anerkannten Fachgesellschaft, zusammensetzen. Die Eignung des/der benannten Seminarleiter/in ist durch Nachweisdokumente zu belegen.

Beide Seminarleitungen müssen zur Anerkennung den Nachweis an der **Teilnahme eines Leitungsseminars „Grundlagen“** erbringen. Danach muss jede Leitung mindestens einmal in **drei** Jahren an einem Leitungsseminar der ICW/TÜV-Zertifizierungsstelle teilnehmen. Ebenso müssen beide Seminarleitungen in den Unterricht eingebunden werden und die Prüfung der Handreichungen/Präsentationen der Dozenten übernehmen (Siehe Inhalte und Ablauf der Seminare).

¹ Die Weiterbildung zur Unterrichtsschwester/zum Unterrichtspfleger bzw. zum Lehrer/zur Lehrer für Gesundheits- und Pflegeberufe gilt „Vorläufer“ der Pflegepädagogin/des Pflegepädagogen. Die bundesweit nicht einheitlich geregelte Weiterbildung umfasste 2.100 Stunden in der Theorie und mehrere Wochen Praktikum. Eine abgeschlossene Hochschul- ausbildung wurde im Krankenpflegegesetz von 2003 in § 4 Abs. 3 Satz 2 verbindlich gefordert. Für die bisherigen Lehrer/zur Lehrer für Gesundheits- und Pflegeberufe gilt Bestandsschutz. Die Mindestqualifizierung entspricht der Unterrichtsschwester/zum Unterrichtspfleger bzw. zum Lehrer/zur Lehrer für Gesundheits- und Pflegeberufe.

4.3.2. Inhalt und Ablauf der Seminare

Der Antragsteller reicht einen detaillierten Stundenplan seiner geplanten Seminare nach den Vorgaben der ICW ein. Die Seminare können als Basis- bzw. Aufbauseminar anerkannt werden, wenn diese in Inhalt und Stundenumfang **mindestens** allen Anforderungen lt. ICW/TÜV-Richtlinien des ausgeschriebenen Seminarkonzeptes entsprechen. Dies meint inklusive aller erforderlichen Leistungen wie beispielsweise einer Hospitation. Die Hospitationsplätze sind durch die Teilnehmer selbständig zu akquirieren.

Den Teilnehmern ist das Curriculum, die Prüfungsordnung, das Positionspapier sowie die Vorgaben zur Rezertifizierung bekannt zu geben, indem auf die Quellen verwiesen oder diese vorgelegt werden. Dies muss jeder Teilnehmer bei Anmeldung **schriftlich bestätigen**. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Den Teilnehmern sind Skripte der Dozenten bereitzustellen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und diesen praxisnah und verständlich vermitteln. Die Skripte bzw. Präsentationen müssen die Themengebiete des Curriculums nachvollziehbar repräsentieren und den Autor sowie die Quellen kennzeichnen. Die Ausarbeitungen orientieren sich an der Literatur, die im Curriculum angegeben ist.

Für die formalen Aspekte und fachliche Richtigkeit der Präsentationen, Handreichungen oder Skripte ist ausschließlich der Bildungsanbieter verantwortlich, der die diese Aufgabe an die fachliche ggf. auch pädagogische Leitung überträgt. Als Hilfestellung dient das von der Zertifizierungsstelle herausgegebene Dokument „Erstellung Lern- und Lehrmaterial“ sowie die Literaturlisten in den Curricula und dem Lernbegleitbuch. Die Sichtung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sowie bei Audits stellt dabei lediglich eine zusätzliche Überprüfung dar.

Der anerkannte Anbieter meldet den Beginn eines Seminars und den geplanten Prüfungstermin mindestens **4 Wochen vor den ersten Unterrichtseinheiten** bei der Anerkennungsstelle mit vollständigem Stundenplan an.

- Der theoretische Teil des Lehrgangs **Wundexperte ICW®** soll innerhalb von drei Monaten absolviert sein. Die Hospitation inklusive Hausarbeit (Hospitationsbericht & Fallbearbeitung) soll in weiteren drei Monaten abgeschlossen sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **6 Monate** nicht überschreiten.
- Der theoretische Teil des Lehrgangs **Ärztlichen Wundexperte ICW®** soll innerhalb von drei Monaten absolviert sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **6 Monate** nicht überschreiten.
- Der theoretische Teil des Lehrgangs **Fachtherapeut Wunde ICW®** soll innerhalb von sechs Monaten absolviert sein. Die Hospitation inklusive des Colloquiums soll in weiteren sechs Monaten abgeschlossen sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **12 Monate** nicht überschreiten.
- Der theoretische Teil des Lehrgangs **Pflegetherapeut Wunde ICW®** soll inklusive der Praxisanteile zum Selbstorganisierten Lernen (SOL) innerhalb von **11 Monaten** absolviert sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **12 Monate** nicht überschreiten.

Die tägliche **Unterrichtszeit von 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten** darf in keinem der ICW-Seminare überschritten werden.

Beantragung von Fortbildungen zur **Rezertifizierung** ist nur den bereits anerkannten Bildungsträgern/Anbietern der ICW/TÜV-Seminare möglich. Sie wird entsprechend der Vorgabe lt. „Informationen Rezertifizierung Anbieter“ der ICW/TÜV beantragt und ist kostenpflichtig. Die Anerken-

nung ist an die Durchführung einer der Seminartypen (Wundexperte ICW®, Ärztlicher Wundexperte ICW®, Fachtherapeut Wunde ICW® oder Pflegetherapeut Wunde ICW®) gebunden.

4.3.3. Qualifikation der Lehrkräfte

Der Antragsteller benennt die für die Unterrichtsdurchführung vorgesehenen Fachdozenten in einer **Dozentenliste** und weist deren Eignung durch Dokumente und einen beruflichen Werdegang nach. Dabei muss ein enger praktischer Bezug zum Bereich Wundversorgung erkennbar sein (siehe Dozenten- und Leitungsnachweis). Der konkrete Einsatz der Dozenten wird im Stundenplan kenntlich gemacht.

Es ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass die Dozenten produktneutral vermitteln und keine einseitigen Interessen vertreten. Es müssen mindestens drei Dozenten geplant werden, von denen keiner mehr als die Hälfte der Unterrichtseinheiten übernimmt. Die beiden Seminarleitungen sind im Unterricht entsprechend ihrer Qualifikationen einzubinden.

Für den Fall des Ausfalls eines Dozenten kann der Antragsteller Vertreter benennen, deren Eignung in gleicher Weise nachzuweisen ist. Kommen diese zum Einsatz, ist keine nachträgliche Meldung an die Anerkennungsstelle nötig. Kommen aus nicht vorherzusehenden Gründen andere als die bestätigten Dozenten zum Einsatz, ist dies der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen und deren Eignung nachzuweisen.

4.3.4. Räumliche und technische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat eine der beantragten Teilnehmerzahl **angemessene räumliche** (2 m²/Teilnehmer) **und technische Ausstattung** für die Seminare zu sichern. Nachzuweisen sind die Anzahl und Größe der Räume, die Ausstattung mit Tischen und Stühlen, die zur Verfügung stehenden Unterrichtsmedien sowie Möglichkeiten zur Internetrecherche. Finden die Lehrveranstaltungen nicht in den Räumen des Antragstellers statt, sollte ein Nutzungsvertrag für die Zeit des Seminars abgeschlossen werden. Grundsätzlich ist die Teilnehmerzahl bei den Seminaren – ausgenommen Rezertifizierungs-Veranstaltungen - auf **maximal 25 Teilnehmer** zu begrenzen.

4.3.5. Teilnehmergewinnung und Vertragsgestaltung

Die **Kursausschreibung** erfolgt über den anerkannten Anbieter mit seiner/seinem von der Zertifizierungsstelle zugewiesenen **Anbiaternummer/Logo** der ICW für Anbieter und kann mit dem **TÜV-Signet** für das jeweilige Seminarconcept ergänzt werden.

Die Ausschreibung lautet auf exakt die Seminarbezeichnung laut ICW/TÜV und muss auf übersichtliche und verständliche Weise die wesentlichen Inhalte der Seminare, die Zielgruppe/Zugangsvoraussetzungen für die Prüfung und die Befristung der Zertifizierung darstellen. Die Kursausschreibung wird insbesondere auf die Übereinstimmung von Kundenversprechen und geplanter Leistung überprüft. Die in den Seminargebühren enthaltenen Leistungen müssen eindeutig ausgewiesen sein.

4.4. Seminarausrichtung

Den Seminarteilnehmern sind spätestens bei Beginn der Veranstaltung die Seminarleiter zu benennen, die als Kontaktpersonen zur Verfügung stehen. Sie erhalten einen **detaillierten Stundenplan** für das gesamte Seminar, der auch die zeitliche Präsenz des Seminarleiters ausweist.

Der Beginn des Seminars und der geplante Prüfungstermin inklusive dem Abgabetermin für die Hausarbeit (Wundexperte ICW®) ist der Anerkennungsstelle mindestens **4 Wochen vor Seminarbeginn** anzuzeigen.

4.5. Prüfungen

4.5.1. Arten der Prüfung

Zum Nachweis der im Verlauf der Wundqualifikation erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erfolgt je nach Seminartyp eine 2- bzw. 3-teilige Prüfung. Die jeweiligen Prüfungskonstellationen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Seminartyp	Klausur	Hospitation/Praxis	Hausarbeit	Colloquium
Wundexperte	Ja	Ja	Ja	Nein
Ärztlicher Wundexperte	Ja	Nur als Empfehlung	Nein	Ja
Fachtherapeut Wunde	Ja	Ja	Nein	Ja
Pflegetherapeut Wunde	Ja (Performanzprüfung)	SOL mit Praxisaufgaben	Nein	Ja

Tab. 1 Übersicht Prüfungskonstellationen ICW/TÜV-Seminare

Der Inhalt, die Zulassung, der Ablauf und die Bewertung der Prüfungen sind in der jeweiligen **Prüfungsordnung** bzw. im Lösungs- und Bewertungsschlüssel der Klausuren sowie in den Bewertungskriterien der Hausarbeit und des Colloquiums geregelt.

4.5.2. Durchführung der Prüfungen

Die **Durchführung der Prüfung erfolgt durch den Bildungsanbieter**. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens benennt dieser ein Prüfungsgremium, das aus mindestens zwei Personen besteht:

- o dem Vorsitzenden, der in der Regel die Seminarleitung innehaben sollte
- o einem Fachdozenten, der die Zulassungskriterien als Fachdozent im Kurs erfüllt

Das **Prüfungsgremium** wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch die Anerkennungsstelle bestätigt. Die Prüfungssituation ist so zu gestalten, dass Täuschungsversuche bzw. Täuschungsmöglichkeiten weitgehend ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck müssen die Teilnehmer an **Einzeltischen** bzw. mit ausreichendem Abstand platziert werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Klausur mit den Varianten A und B angefordert werden.

4.5.3. Prüfungsablauf

Die Prüfungen sind in den einzelnen **Prüfungsordnungen** detailliert geregelt und bestehen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seminarkonzept aus mindestens zwei Prüfungsteilen (siehe Tab. 1). Das Prüfungsgremium überprüft anhand der Dokumente, ob die Teilnehmer die geforderten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Der Vorsitzende des Prüfungsgremiums oder ein vom Anbietern benannte Person erhält von der **Zertifizierungsstelle spätestens 2 Arbeitstage vor dem geplanten Termin die Klausur**, die aus dem Prüfungsfragen- bzw. Klausurpool der Zertifizierungsstelle generiert wurde. Die Prüfungsfragen sind nur durch das Prüfungsgremium zu sichten und in unveränderter Form zu verwenden. Der Fragensatz enthält Kopiervorlagen der Prüfungsfragen für die Teilnehmer und einen Lösungsbogen für die Prüfer. Der Anbieter stellt durch eine Prüfungseinweisung und Prüfungsaufsicht sicher, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird.

4.5.4. Auswertung und Abschluss von Prüfungen

Die **Bewertung** aller Prüfungsteile (schriftliche Prüfungsklausur und Hausarbeit, ggf. Colloquium) erfolgt durch die von der Anerkennungsstelle bestätigten Prüfer des Anbieters nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Maßstäben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prü-

fungsteil mindestens 56% des geforderten Leistungsniveaus erreicht wird. In dem Zusammenhang wird auch die Hospitationsbescheinigung überprüft.

Das Prüfungsgremium fasst die **Prüfungsergebnisse** in der gültigen **Prüfungsniederschrift** zusammen, bestätigt die Zugangsvoraussetzungen und übermittelt diese vollständig der Anerkennungsstelle.

Bei **Nichtbestehen** einzelner Prüfungsteile können die Teilprüfungen maximal zweimal wiederholt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Als Nichtbestehen gilt auch ein **Versäumen der Einreichfrist** der Hausarbeit (Wundexperte ICW®) bzw. des Exposés (Pflegetherapeut Wunde ICW®). Diese können zum ersten Wiederholungstermin in 4 Wochen und zum zweiten Wiederholungstermin in weiteren 4 Wochen eingereicht werden. Über diese Termine muss der Anbieter den Teilnehmer nachweislich informieren. Nach Verstreichen dieser Frist ist keine Wiederholung mehr möglich (Ausnahmen sind attestierte Erkrankungen).

Zeitliche Vorgaben: Die Prüfungsteile sind zeitnah zu korrigieren, sodass die Prüfungsergebnisse spätestens **6 Wochen nach dem letzten Prüfungstermin** (z.B. Abgabetermin der Hausarbeit oder Colloquium) an die Zertifizierungsstelle, TÜV Berlin übermittelt (Poststempel oder Mail Eingang bei Scan) sind.

Erst nach Bestehen beider Prüfungsteile und Nachweis der Zugangsvoraussetzungen erstellt die gemeinsame Zertifizierungsstelle ein auf **5 Jahre gültiges Teilnehmerzertifikat** und übermittelt es dem Anbieter.

4.5.5. Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Die **Seminarunterlagen sind 2 Jahre, die Prüfungsunterlagen 5 Jahre** vom Bildungsträger aufzubewahren. Ebenso müssen Teilnehmerlisten von Rezertifizierungs-Veranstaltungen 5 Jahre aufbewahrt werden.

4.6. **Überwachung**

Die ordnungsgemäße Verwendung der erteilten Anerkennungsurkunde und die Einhaltung der im Anerkennungsantrag zugesicherten Qualitätsmerkmale der Erbringung der Bildungsdienstleistungen werden von der Anerkennungsstelle überwacht. Dazu haben die anerkannten Anbieter den durch die Anerkennungsstelle ermächtigten Personen (Auditoren) **Zutritt für stichprobenartige Prüfungen zu gewähren**. Überprüfungen anerkannter Anbieter können vor Ort durch Dokumenteneinsicht bzw. Dokumentenanforderung oder durch Einholung von Referenzen erfolgen. Während der Gültigkeitsdauer der Anerkennung von 5 Jahren erfolgt mindestens eine Überprüfung. Werden gravierende oder wiederholte Abweichungen von den im Anerkennungsantrag zugesicherten Prozesseigenschaften festgestellt, erfolgt der Entzug der Anerkennung. Der Anbieter wird mit sofortiger Wirkung aus der Liste der anerkannten Anbieter gestrichen.

4.7. **Reanerkennung**

Vor **Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung nach 5 Jahren** kann der Anbieter eine Wiederanerkennung beantragen. Dazu ist ein erneuter Anerkennungsantrag mit einer Vorlaufzeit von mindestens **8 Wochen** zu stellen. Bei einer **Unterbrechung** der Fortbildungsaktivitäten im Bereich der anerkannten pflegerischen Wundqualifikation von mehr als **24 Monaten** erlischt die Anerkennung. Besteht der Wunsch die Fortbildungen wiederaufzunehmen, ist erneut ein Anerkennungsantrag zu stellen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

5. Rechte und Pflichten

5.1. Bekanntmachung

Die Anerkennungsstelle kann die Anerkennung veröffentlichen. Name und Adresse des Anbieters werden gespeichert, in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ willigt mit der Anerkennung hierin ausdrücklich ein. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten. Die Registriernummer der Seminare und Logo-Typen werden von der Zertifizierungsstelle zur bestimmungsgemäßen Verwendung zugestellt.

5.2. Rechte

Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der Initiative Chronische Wunden“ ist nach Erteilung der Anerkennungsurkunde berechtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit...

- die ausgehändigte, auf die Anerkennung hinweisende **Urkunde zu verwenden**
- das „Normative Dokument für Bildungsanbieter“ nach den Richtlinien der ICW einzusehen
- das zugewiesene **ICW-Anbieter-Logo** mit der spezifischen Anbieternummer zu verwenden
- die jeweils einzeln zugewiesene **Seminarnummer** zu verwenden
- das zugewiesene **TÜV-Prüfzeichen/Signet** des jeweiligen Seminartyps zu verwenden
- in Teilnehmerinformationen **auf die Anerkennung** hinzuweisen (analoge/digitale Medien)

5.3. Pflichten

5.3.1. Aufgabenerfüllung

Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ ist verpflichtet, seine Leistung entsprechend der im Anerkennungsantrag ausgewiesenen Leistungsbeschreibung zu erbringen. Er darf weder Anerkennungsurkunde noch Logos in fälschlicher bzw. irreführender Weise verwenden.

5.3.2. Anzeigepflicht

Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ hat Abweichungen von der durch die Anerkennung bestätigten Verfahrensweise **unverzüglich anzuzeigen**. Über schriftliche Beschwerden und Einsprüche von Teilnehmern gegen die Leistungserbringung des Fortbildungsanbieters und das Prüfungsergebnis ist die Anerkennungsstelle umgehend zu informieren.

5.3.3. Auskunftspflicht

Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ hat auf Verlangen der Anerkennungsstelle **mündliche und schriftliche Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen**. Die Auskünfte sind dabei zur Überprüfung der Einhaltung der im Anerkennungsverfahren getroffenen Zusicherungen und zur Klärung von Kundenreklamationen erforderlich. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

5.3.4. Verstoß gegen Pflichten

Ein Verstoß gegen die unter Punkt 5.3. aufgeführten Pflichten als „Anerkannter Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ führt zum Entzug der Anerkennung. Dem Anbieter ist untersagt, weiter unter Hinweis auf die Anerkennung Teilnehmer zu gewinnen und Fortbildungen durchzuführen. Für die Teilnehmer dieses Anbieters besteht nicht mehr die Möglichkeit einer Zertifizierung.